

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Behandlungsrichtlinie und der Richtlinie nach § 22a
SGB V:

Klarstellung zur Versicherteninformation

Vom 16. Dezember 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 beschlossen, die Behandlungsrichtlinie in der Fassung vom 24. September 2003 (BAnz 2003 S. 24 966), die durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 6. Mai 2021 (BAnz AT 29.07.2021 B1) zuletzt geändert worden ist und

die Richtlinie nach § 22a SGB V in der Fassung vom 19. Oktober 2017 (BAnz AT 29.03.2018 B2) wie folgt zu ändern:

- I. Die Behandlungsrichtlinie wird wie folgt geändert:
In Abschnitt B. I. Nummer 2 Satz 14 werden die Wörter „eine Kopie“ durch die Wörter „einen Ausdruck“ ersetzt.
- II. Die Richtlinie nach § 22a SGB V wird wie folgt geändert:
In § 8 Satz 3 werden die Wörter „eine Kopie“ durch die Wörter „einen Ausdruck“ ersetzt.
- III. Die Änderungen der Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. Dezember 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken